



Informationen zur „Berufserlaubnis“ für internationale Apothekerinnen und Apotheker

Nach der bestandenen Prüfung zum Nachweis notwendiger Fachsprachkenntnisse können Anerkennungsbewerberinnen und -bewerber auf Grundlage der Berufserlaubnis (§ 11 Bundesapothekerordnung (BApO)) in der Apotheke praktisch tätig sein. Die Berufserlaubnis legt individuell fest, welche (Pharmazeutische) Tätigkeiten durchgeführt werden dürfen und welche Einschränkungen bestehen.

Voraussetzungen für die Berufserlaubnis:

- abgeschlossenes Pharmaziestudium im Ausland
- Nachweis fachbezogener Deutschkenntnisse (z. B. Fachsprachenprüfung)
- Absichtserklärung eines rheinland-pfälzischen Apothekenbetriebs, den Antragsteller zu beschäftigen (Betriebsbindung) § 22a Abs. 1 Nr. 4 Approbationsordnung (AAppO)

Eine Berufserlaubnis ist durch bestimmte Eigenschaften gekennzeichnet:

- Rechtsgrundlage § 11 BApO; § 22a AAppO
- temporär, zeitlich begrenzte Gültigkeit (maximal 2 Jahre)
- ausgestellt auf eine bestimmte Apotheke in Rheinland-Pfalz (Betriebsbindung)
- Pharmazeutische Tätigkeiten unter Einschränkungen (siehe Angabe der Beschränkungen und Nebenbestimmungen auf der Berufserlaubnisurkunde)
- begründete Pflicht-Kammermitgliedschaft (auf Antrag ggf. Beitragsermäßigung je nach Einkommen)
- unterliegt in der Regel den Mindestlohnregelungen

Mit der Berufserlaubnis führen Anerkennungsbewerber in der Regel eine „Tätigkeit in fachlich abhängiger Stellung unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von approbierten Apothekerinnen und Apothekern“ durch. Das wäre etwa vergleichbar mit dem praktischen Jahr, richtet sich aber immer nach den individuellen Kenntnissen und Fertigkeiten. Im Unterschied zu den in Deutschland Studierenden (in Ausbildung) dürfen internationale Apothekerinnen und Apotheker **ohne** Berufserlaubnis oder Approbation (Anerkennung) **keine** Pharmazeutische Tätigkeiten übernehmen, d. h. auch in einem Praktikum sind Pharmazeutische Tätigkeiten **nur** mit Berufserlaubnis möglich.

Die Berufserlaubnis dient den Bewerbern als Möglichkeit, sich auch in der Praxis auf die abschließende Kenntnisprüfung vorzubereiten. Eine Mindestdauer oder Mindestwochenstundenzahl ist im Gegensatz zum 3. Ausbildungsabschnitt (Ausbildung, Studium in Deutschland) nicht vorgeschrieben und frei verhandelbar. Nach dem Bestehen dieser Prüfung, die man mit dem 3. Staatsexamen vergleichen kann, erlangt man die deutsche Approbation. Daher sollten den internationalen Apothekerinnen und Apothekern in ihrer praktischen Tätigkeit möglichst vielfältige Möglichkeiten eröffnet werden, sich auf diese Prüfung vorzubereiten. Um den Fachkräftemangel in Apotheken entgegenzuwirken, ist also auch die aktive Bereitschaft von Apothekeninhabern und deren Personal notwendig.

Ihre Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz